

GEMEINDE ALTHENGSTETT - Lkr. Calw

Satzungstext

zur Ergänzungssatzung Nr. 001 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
"Neuhengstett - Waldenserstraße"

Satzung der Gemeinde Althengstett nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- Ergänzungssatzung "Neuhengstett - Waldenser Straße" -

Auf Grund des § 34 (4) Nr. 3 BauGB wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Althengstett vom 18.06.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen des Flurstücks 132 der Gemarkung Neuhengstett.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Auf der in die Satzung einbezogenen Fläche des Flurstücks 132 ist die Errichtung von einem Wohngebäude einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig, wobei die Grundfläche insgesamt 40 v.H. der Bruttogrundstücksfläche nicht übersteigen darf.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO einschl. baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

(2) Zulässig ist maximal ein Vollgeschoss gemäß § 2 (6) LBO.

(3) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind Park-, Abstell- und Zufahrtsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z. B. sickerfähiges Pflaster, Rasenpflaster, Schotter o. ä.).

Die nicht überbaubaren Flächen, soweit sie nicht durch zulässige Nutzungen in Anspruch genommen sind, und die sonstigen nicht überbauten oder nutzungsbedingt nicht versiegelten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Pro angefangene 50 m² Neuversiegelung sind ein Laubbaum in der Qualität STU 20-25 3 x v mB oder 10 m² Laubstrauchhecke auf dem Baugrundstück an den Grundstücksgrenzen anzulegen, die dem Offenland zugewandt sind. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes zu realisieren.

Bei Neupflanzungen sind generell standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

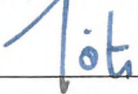
§ 4 Niederschlagswasser

Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln, der Brauchwassernutzung zuzuführen bzw. zu versickern oder zu verdunsten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt:
Althengstett, 18.06.2008



Der Bürgermeister, Dr. Clemens Götz



Verfahrensvermerke

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung und der Begründung zur Satzung erfolgte vom 03.03.2008 bis 31.03.2008 in der Gemeindeverwaltung Althengstett während der Dienststunden.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Althengstett und durch Aushang am 22.02.2008 bekanntgemacht.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.02.2008 unter Fristsetzung bis 02.04.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Althengstett, 18.06.2008

Bürgermeister Herr Dr. Götz

2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.06.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Althengstett, 18.06.2008

Bürgermeister Herr Dr. Götz

3. Der Gemeinderat hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, am 18.06.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Althengstett, 18.06.2008

Bürgermeister Herr Dr. Götz

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.

Calw, den 30.05.2008

5. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Althengstett, 20.06.2008

Bürgermeister Herr Dr. Götz

6. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Althengstett am 11.07.2008 und durch Aushang am 11.07.08 ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 11.07.08 in Kraft getreten.

Althengstett, 11.07.2008

Bürgermeister Herr Dr. Götz